

Regierungsratsbeschluss

vom 6. November 2006

Nr. 2006/1964

Grenchen: Gestaltungsplan Chappelibach und Dälenbach / Genehmigung

1. Ausgangslage

Mit RRB NR. 1110 vom 25. Mai 2004 wurden der Gestaltungsplan „Renaturierung Chappelibach“ genehmigt und die Subventionen für das gesamte Projekt Chappelibach und Dälenbach zugesichert. In der Zwischenzeit wurde der Chappelibach im Oberlauf renaturiert und für den unteren Abschnitt wurde der Gestaltungsplan erarbeitet. Das Ingenieurbüro BSB+Partner, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, hat das entsprechende Projekt und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Raumplanung erstellt. Der kantonale Gestaltungsplan ist vom 16. April 2006 bis 17. Mai 2006 auf der Bauverwaltung Grenchen und dem Amt für Umwelt aufgelegt, es sind keine Einsprachen eingegangen. Es gilt nun den kantonalen Gestaltungsplan und das Projekt zu genehmigen.

2. Erwägungen

Die Stadt Grenchen verfolgt systematisch eine Rückführung ihrer Gewässer in einen naturnahen Zustand. Im Jahre 2004/2005 war die Renaturierung des Chappelibaches im Investitions- und Arbeitsprogramm vorgesehen und die Realisation entsprechend in die Wege geleitet. Aufgrund der Gewässerinspektion vom 26. April 2004 wurde der Projektperimeter der Renaturierung des Chappelibaches auf den unterliegenden Dälenbach erweitert, weil festgestellt wurde, dass der Dälenbach sich auf den letzten zirka 200 m oberhalb des Kiesfanges in den Untergrund eingefressen hat. Dieser Abschnitt wurde vor zirka 20 Jahren mit verschiedenen Massnahmen aus Holz befestigt und die Sohle wurde gehoben. Die Holzverbauungen sind nun teilweise verfault und müssen ersetzt werden. In diesem Zusammenhang wird der Abschnitt entsprechend aufgewertet.

Die Instandstellung beginnt ca. 40 m unterhalb der bereits erfolgten Revitalisierung des Chappelibaches und endet vor dem bestehenden Kiesfang in der Allerheiligenstrasse. Heute fliesst der Chappelibach im Entwässerungsgraben der Waldstrasse, neu soll er auf diesem Abschnitt wieder in sein ursprüngliches Bachbett verschoben werden. Im Dälenbach werden alle alten Verbauungen entfernt und die Bachsohle sowie der angrenzende Waldweg leicht gehoben. Mit dem Anheben der Bachsohle kann der Gewässerlauf leicht gegen den Hang geschoben werden und der Abstand zur Waldstrasse etwas vergrössert werden.

Da die Projektierungsarbeiten für den Chappelibach abgeschlossen waren und die Bauarbeiten in Abhängigkeit der Finanzierung anstanden, musste der Gestaltungsplan für die Instandstellung des Chappelibaches im Unterlauf und der Dälenbach nachträglich aufgelegt werden.

Das Projekt wurde dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Amt für Raumplanung eingereicht. Die im Rahmen der kantonsinternen Vorprüfung gestellten Begehren der Fachstellen sind berücksichtigt worden. In den Plänen nicht darstellbare Begehren werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

- 3.6.4 Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- 3.7 Die waldrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung für das Vorhaben werden gestützt auf Art. 16 und 19 WaG, Art. 4 und 17 WaV, §§ 8 und 9 des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) sowie §§ 11 und 25 der Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12) unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
- 3.7.1 Sämtliche Arbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht der Abteilung Wald des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (v.d. den zuständigen Kreisförster Ulrich Stebler, Forstkreis Bucheggberg/Lebern, Tel. 032 627 23 44; mailto: ulrich.stebler@vd.so.ch) zu erfolgen. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 3.7.2 Für die Detailabsteckung der Linienführung der zu verlegenden Bachgerinne und Waldstrassen sowie der Bauflächen ist der Kreisförster beizuziehen.
- 3.7.3 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden usw.). Die wiederhergestellten Flächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen. Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, unaufgefordert zu melden.
- 3.8 Die Bepflanzung der Uferschutzzone hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, zu erfolgen.
- 3.9 Sämtliche Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Das ausserhalb der bewilligten Bauflächen liegende Waldareal darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist insbesondere untersagt, darin dauernd oder vorübergehend Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art abzustellen, zwischenzulagern oder zu deponieren.
- 3.10 Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.11 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.12 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Dies beinhaltet insbesondere das Gewässerunterhaltskonzept gemäss Arbeitsunterlagen "Naturnaher Wasserbau" des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.13 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen. Der Werkvertrag zwischen Bauherr und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 62000/A70022/TP315)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft (KA 365000/A30033)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (Stab; Forstkreis; Forstrevier // Akten-Nr. NN2006-010), mit 2 gen. Projektdossier (folgt später durch Amt für Umwelt) (4)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (KA410090/A80305/046 und KA431000/A46900)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Bundesamt für Umwelt, Sektion Wasserrisiken, O. Naef, Postfach, 3003 Bern, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Baudirektion der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen, mit gen. Projektdossier (folgt später durch Amt für Umwelt)

Stadtpräsidium Grenchen, 2540 Grenchen (mit Belastung im Kontokorrent)

Bürgergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen

Grundbuchgeometer BSB+Partner, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, **als Auftrag**

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Grenchen: Genehmigung des Gestaltungsplanes „Chappelibach und Dälenbach“)

Regierungsrat

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 6. November 2006

Bau- und Planungswesen: Genehmigungen

Grenchen: Gestaltungsplan «Chappelibach und Dälenbach».

vom 4. Dezember 2006

Bau- und Planungswesen: Genehmigungen

Stadt Olten: Genehmigung Kantonalen Nutzungsplan (Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) Kantonsspital Olten.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 8. bis 18. Dezember 2006 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei den Bauverwaltungen der Einwohnergemeinde Trimbach und der Stadt Olten, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei

Departemente

Ausschreibung von Bauarbeiten

1. Auftraggeber

Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement,
Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhof-
strasse 65, 4509 Solothurn, Telefon 032 627 26 33,
Fax 032 627 76 94.
(Strassenbau und Werkleitungsarbeiten LSA)

Bürgergemeinde Winznau, Wasserversorgung,
Hans-Brunner-Weg 5, 4652 Winznau.
(Wasserleitung/Werkleitungsarbeiten)

Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9,
4652 Winznau.
(Neubau Parkplatz)
2. Art des Verfahrens

Offenes Verfahren.

3. Gegenstand und Umfang des Auftrags

**Winznau, Ausbau Oltner-/Gösgerstrasse und
Werkleitungsarbeiten, Bereich Unterdorf-
strasse bis Losterferstrasse.**

Strassenbauarbeiten

(Amt für Verkehr und Tiefbau)

Hauptkubaturen ca.:

– Aushub, lose	100 m ³
– Foundationsschicht, lose	120 m ³
– Randabschlüsse	470 m ¹
– Bituminöse Beläge	730 t

Werkleitungsarbeiten LSA

– Fundamente für Masten	6 St.
– Kabelschutzrohre	370 m ¹
– Schächte	16 St.

Wasserleitung/Werkleitungsarbeiten

(Bürgergemeinde Winznau, Wasserversorgung)

– Grabenaushub, lose	1550 m ³
– Grabenauffüllung, lose	1500 m ³

Neubau Parkplatz

(Einwohnergemeinde Winznau)

– Aushub lose	200 m ³
– Foundationsschicht lose	150 m ³
– Randabschlüsse	100 m ¹
– Bituminöse Beläge	95 t

Nicht zugelassen.

4. Teilangebote

5. Voraussichtlicher Zeit- punkt der Ausführung

Hauptarbeiten ab ca. März 2007 bis August 2007.
Deckbelagsarbeiten ca. August 2007.

6. Ort der Ausführung

Winznau, Oltner-/Gösgerstrasse.

7. Arbeitsgemeinschaften

Zugelassen.

8. Sprache für das Angebot

Deutsch.

9. Adresse und Frist für den Bezug der Aus- schreibungsunterlagen

Die Unterlagen können ab **Montag, 11. Dezember 2006** beim Kreisbauamt II, Amthaus-
quai 23, 4600 Olten, abgeholt werden.
Eine Begehung wird nicht durchgeführt.
Subunternehmer und Zulieferanten können die
Ausschreibungsunterlagen ab 11. Dezember
2006 bei Frey und Gnehm AG, Ingenieurbüro, Le-
berngasse 1, 4603 Olten, einsehen; es werden
keine Teilunterlagen verschickt. Auf Anfrage
wird eine Unternehmerliste zugestellt.

10. Eignungs- und Zuschlagskriterien

Eignungskriterien:
Der Anbieter (Firma oder ARGE) hat in den letz-
ten 5 Jahren mindestens 2 vergleichbare Stras-
senausbauten oder Strassensanierungen unter
Verkehr im Wert pro Objekt von mindestens
Fr. 250 000.– ausgeführt.